



## Präambel

Kultur umfasst per Definition die Gesamtheit der geistigen, künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen, die eine Menschengruppe und/oder eine Epoche charakterisieren. Was in unserer Gesellschaft zur Kultur zählt, muss also ständig neu ausgehandelt und definiert werden. Das übergeordnete Ziel der *IG Clubkultur Baden-Württemberg* ist mit dieser Bewertungsgrundlage die (über-) regionale Vernetzung aller Akteur\*innen aus dem Bereich der Clubkultur in Baden-Württemberg, um das damit einhergehende politische Gewicht zu stärken und dadurch eine gemeinsame, höhere Strahlkraft zu erzielen. Der Begriff Clubkultur beschreibt ein Phänomen, bei dem sich Menschen im Rahmen von Veranstaltungen an geschützten Orten zum Tanzen, Musik produzieren, präsentieren und rezipieren und zum sozialen Austausch treffen. Die Clubkultur ist ein eigenständiger Teilbereich der Kulturwirtschaft. In Anbetracht der langjährigen Erfahrungswerte ihrer Mitglieder bildet die *Clubkultur Baden-Württemberg* ein Organ, deren Wissensspektrum eine wertvolle Bewertungsgrundlage bei Entscheidungsmomenten für Fortschritte in allen Bereichen der Branche bildet.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: *Clubkultur Baden-Württemberg*. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz e.V. beim Amtsgericht Stuttgart geführt.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Geschäftsadresse wird vom Vorstand bestimmt.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Repräsentation von Livemusikspielstättenbetreiber\*innen, Kulturschaffenden sowie Veranstalter\*innen musikalischer und kultureller Events in Baden-Württemberg gegenüber Verwaltung, Politik und Wirtschaft, Legislative und Exekutive, der Öffentlichkeit und sonstigen Institutionen und Organisationen zur Vermittlung derer Beitrag zur Lebensqualitätssteigerung.
- (2) Die Verbesserung der politischen Wahrnehmung der Clubkultur in Baden-Württemberg durch die Vernetzung der Akteur\*innen und Stärkung der gegenseitigen Wertschätzung. Zu diesem Zweck soll der Verein auch als Lobbyverband agieren.
- (3) Die Darlegung eines Weiterentwicklungsbedarfs bestehender Gesetze gegenüber der Landespolitik mit Beistand als beratendes Organ zu inhaltlicher Gestaltung und Neuformulierungen.
- (4) Der Verein definiert kulturell relevante Bereiche und setzt sich aktiv für die Ausweitung von Infrastruktur und Angebotspektrum ein. Den betroffenen Akteur\*innen soll ein angemessener Handlungsspielraum mit einer verbundenen Wertschätzung ermöglicht werden, insbesondere durch Unterstützung der Bedürfnisse seiner Mitglieder.

Weitere Ziele umfassen unter anderem Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen und der Aufbau einer umfangreichen Wissensdatenbank.

- (5) Der Vereinszweck ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein ist konfessionell unabhängig und parteipolitisch ungebunden und tritt fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden und Menschen verachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützen will. Ordentliche Mitglieder gestalten die Belange des Vereins aktiv mit und verfügen bei Mitgliederversammlungen bei Anwesenheit über Antrags-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die weder Ordentliches noch Ehrenmitglied ist und die Vereinsziele unterstützen will oder sich diesen in besonderer Weise verbunden fühlt und den Verein durch jährliche Förderbeiträge unterstützen will. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Natürliche oder juristische Personen, die in besonderer Weise den Verein unterstützt oder sich in sonstiger Weise um die Anliegen oder das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen gleiche Rechte wie Fördermitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a) Name oder Firma
  - b) Wohnsitz oder Sitz
  - c) Gegebenenfalls Vertretungsberechtigung
- (6) Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung oder Insolvenz der juristischen Person oder Streichung der Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens drei Monate zuvor zugegangen sein. Sie muss schriftlich erfolgen. Eine anteilige Rückerstattung der Jahresbeiträge erfolgt nicht.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt, Bestimmungen dieser Satzung verletzt oder den Interessen oder Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, sein Ansehen schädigt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied schriftlich an den Vorstand richten. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse zuzustellen und der Vorstand hat ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist zu äußern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller und dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen; ihr kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung von dem Antragsteller oder dem ausgeschlossenen Mitglied gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, widersprochen werden. In diesem Fall wird in der folgenden ordentlichen oder einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher

Mehrheit über den Ausschluss entschieden.

- (4) Ein Mitglied scheidet durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus, wenn es mit mehr als einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und den entsprechenden Betrag trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der letzten Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung ist schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten und muss auf die bevorstehende Streichung hinweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

## **§ 5 Vereinsmittel und Beiträge**

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Weitere Mittel erhält der Verein durch freiwillige Leistungen, Umlagen und Leistungsvergütungen sowie andere Zuwendungen, wie z.B. öffentliche oder private Fördermittel.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung (§7)
  - b) Der Vorstand (§8)

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme und können höchstens ein weiteres Mitglied vertreten. Vollmachten sind vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Zielsetzung, Aufgaben und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung
  - b) Bestellung, Abwahl und Entlastung des Vorstands.
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Es können zusätzlich weitere Umlagen und Gebühren beschlossen werden
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, sofern die Mitgliederversammlung beschließt, Rechnungsprüfer\*innen und Stellvertreter\*innen zu bestellen
  - f) Beschlussfassung zum Jahresabschluss
  - g) Beschlussfassung zum Haushaltsplan
  - h) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - i) Erlass und/oder Genehmigung von Beitrags-, Geschäfts- und Wahlordnungen
- (3) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- a) das Vereinsinteresse es erfordert, jedoch
  - b) mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung)
  - c) dies nach sonstigen Bestimmungen dieser Satzung vorgesehen ist
- (4) Online-Versammlungen sind zulässig.

- (5) Eingeladen wird mindestens vier Wochen vorher (gerechnet vom Tag der Absendung) schriftlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlung können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung vom Vorstand verlangen. Die Frist verkürzt sich auf zwei Wochen, die übrigen Vorschriften für ordentliche Mitgliederversammlungen gelten entsprechend.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der\*dem Vorsitzenden, bei deren\*dessen Verhinderung von dem\*der Stellvertreter\*in, bei dessen\*deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Stimmabgaben erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (11) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen werden bei der Gegenüberstellung der Ja- und Nein-Stimmen nicht berücksichtigt.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kümmert sich insbesondere um die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und setzt deren Beschlüsse um. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens, erstellt einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und liefert Jahresbericht und Rechnungsabschluss.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
  - a) Dem\*der Vorsitzenden
  - b) Dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem\*der politischen Sprecher\*in
  - d) Dem\*der Schatzmeister\*in
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.
- (4) Es kann zusätzlich ein erweiterter Vorstand aus maximal 13 Personen gewählt werden, deren Anzahl vor jeder Wahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der erweiterte Vorstand soll grundsätzlich divers besetzt werden (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, sexuelle Orientierung, Wohnort, etc.) und regionale und sonstige Anliegen und Besonderheiten angemessen vertreten. Mitgliedern des erweiterten Vorstands kann bei einstimmiger Weisung durch den vertretungsberechtigten Vorstand eine vorab definierte Vertretungsbefugnis erteilt werden.
- (5) Die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands sowie erweiterter Vorstandes (Gesamtvorstand) erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl und Blockwahl sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahlordnung beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung wird.

- (6) Vorstandsmitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung oder zu Protokoll einer Vorstandssitzung zurücktreten.
- a) Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Gesamtvorstandes kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Besteht der vertretungsberechtigte Vorstand durch Ausscheiden aus weniger als 3 Personen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
  - b) Für ausscheidende Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann der verbleibende Gesamtvorstand aus dem Kreis der Mitgliedschaft kommissarisch Ersatzmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Antrag auf Abwahl muss von 25 % der Vereinsmitglieder gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der in geheimer Abstimmung über die Abwahl zu befinden ist. Die Abwahl kommt nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte zustande. § 27 Abs. 2 BGB bleibt mit Einschränkung des Vorliegens eines wichtigen Grundes unberührt.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme der\*des Vorsitzenden doppelt gewichtet. Beschlüsse sind zu protokollieren und von der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem Stellvertreter\*in zu unterzeichnen.
- (9) Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig: Im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehende Aufwendungen können gegen Vorlage der Originalbelege oder im Rahmen üblicher Aufwandspauschalen erstattet werden.
- (10) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse berufen und eine Geschäftsordnung für Fachausschüsse beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist und nicht Bestandteil dieser Satzung wird.
- (11) Der Verein kann gem. §30 BGB einen oder mehrere Geschäftsführer\*innen bestellen, die vom Vorstand beauftragt werden. Ergänzend zu Geschäftsführungsverträgen kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erstellen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist und nicht Bestandteil dieser Satzung wird. Es kann ein Vorstandsmitglied zum\*zur Geschäftsführer\*in bestellt werden.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist und nicht Bestandteil dieser Satzung wird.

## **§ 9 Datenschutz im Verein**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks und im Rahmen der Mitgliederverwaltung erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Persönlichkeit vorliegt und erfolgt im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Folgende Daten werden erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung stattfinden, die unter Berücksichtigung von § 7 speziell zu diesem Zweck einberufen wird.

- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen, nach Deckung der Verbindlichkeiten, an steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen oder Vereine zu übertragen, die dem Zwecke dieser Satzung zumindest in Teilen entsprechen.
- (4) Das Auflösen des Vereins übernimmt ein Mitglied des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Wenn nicht anders vermerkt, ist in diesem Dokument das Wort „schriftlich“ als „schriftlich per Brief oder per E-Mail“ zu verstehen.
- (2) Die dem Vorstand zuletzt gemeldete (E-Mail) - Adresse des Mitglieds gilt für die Vereinskorrespondenz. Das Mitglied hat über seine Erreichbarkeit selbst Sorge zu tragen.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

*Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.07.2021 in Stuttgart beschlossen und wird gültig mit der Eintragung und Veröffentlichung in das Vereinsregister.*